

**Satzung  
über die Abwasserbeseitigung  
der Grundstücke im Stadtgebiet Meerbusch  
(Entwässerungssatzung)  
vom 30. November 2006**

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeines**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

**II. Spezielle Bestimmungen für die zentrale Abwasserbeseitigung**

- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 8 Abscheideanlagen
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 11 Ausführung von Anschlusskanälen
- § 12 Zustimmungsverfahren
- § 13 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 14 Indirekteinleiter Kataster
- § 15 Abwasseruntersuchungen

**III. Spezielle Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

- § 16 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 17 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 18 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 19 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 20 Durchführung der Entsorgung
- § 21 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 22 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht
- § 23 Brauchwassernutzung
- § 24 Haftung
- § 25 Berechtigte und Verpflichtete
- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 463) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 30. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeines

### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Meerbusch gemäß § 53 Abs. 1 LWG NRW umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers (zentrale Abwasserbeseitigung) sowie die Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und der Inhalte abflussloser Gruben, soweit die Stadt Meerbusch für deren Betrieb oder Entsorgung wasserrechtlich zuständig ist (dezentrale Abwasserbeseitigung). Die Entsorgung bei der dezentralen Abwasserbeseitigung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Die Stadt kann sich zur Durchführung der Entsorgung Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (2) Die Stadt Meerbusch betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasserbeseitigung). Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Meerbusch im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:** \*<sup>1</sup>  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und der Inhalt abflussloser Gruben.
2. **Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**  
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

---

\*<sup>1</sup> vom 24. Dezember 2010 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 20.12.2010 – 66.01-1

**4. Brauchwasser:** \*<sup>2</sup>

Brauchwasser ist das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammende Wasser (Niederschlagswasser, Grundwasser, etc.), welches als Ersatz für das Trinkwasser innerhalb des Gebäudes über eine private Brauchwassernutzungsanlage der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

**5. Mischsystem:**

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

**6. Trennsystem:**

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

**7. Qualifiziertes Mischsystem:**

Im qualifizierten Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet, wobei die Flächen, von denen Niederschlagswasser dem Mischkanal zugeführt werden muss bzw. darf, von der Stadt vorgegeben werden bzw. auf Antrag zugelassen werden können.

**8. Versickerungsanlagen:**

Öffentliche von der Stadt Meerbusch gebaute und betriebene dezentrale und zentrale Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung privater Grundstücke.

**9. Öffentliche Abwasseranlage:**

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Meerbusch selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlusskanäle vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze.
- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt gehört die Druckleitung einschließlich Absperrschieber bis zur Grundstücksgrenze zur öffentlichen Abwasseranlage. Die bei einer Druckentwässerung auf den Grundstücken der Anschlussnehmer erforderliche Pumpstation und Leitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

**10. Anschlusskanal:**

Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, aber auch die Druckleitung zwischen der öffentlichen Hauptdruckleitung und der Grundstücksgrenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

**11. Abwasserleitung:** \*<sup>3</sup>

Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude als im Erdreich unzugänglich verlegte Leitung, die das Abwasser dem Anschlusskanal zuführt. Zu der Abwasserleitung gehören auch die Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt.

---

\*<sup>2</sup> vom 24. Dezember 2010 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 20.12.2010 – 66.01-1

\*<sup>3</sup> vom 24. Dezember 2010 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 20.12.2010 – 66.01-1

**12. Grundstücksentwässerungsanlagen:**

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne der zentralen Abwasserbeseitigung sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Im Sinne der dezentralen Abwasserbeseitigung sind dies zusätzlich abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Abwasser.

**13. Druckentwässerungsnetz:**

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

**14. Abscheider:**

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

**15. Kontrollschacht:**

Der Kontrollschacht ist ein Bauwerk für erdverlegte Abwasserleitungen und –kanäle, der dem Einsteigen von Personen (Einsteigschacht) dient und der eine oder mehrere der folgenden Aufgaben haben kann. Be- und Entlüftung der Entwässerungsanlage. Zugang zur Kontrolle, Wartung und Reinigung von Leitungsabschnitten. Zusammenführen von Grundleitungen. Aufnahme von Richtungs- und Querschnittsänderungen. Kontrolle des eingeleiteten Abwassers.

**16. Abwasserbehandlungsanlagen:**

Anlagen, die die Schadwirkung des Abwassers durch gezielte Veränderung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. durch Reinigung, Kühlung, Neutralisation mindert oder beseitigt.

**17. Indirekteinleiter:**

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

**18. Grundstück:**

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Meerbusch für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

**II. Spezielle Bestimmungen für die zentrale Abwasserbeseitigung****§ 3****Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Meerbusch liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Meerbusch den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

**§ 4****Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Meerbusch kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Stadt Meerbusch kann den Anschluss versagen, wenn nach § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW auf Antrag der Stadt Meerbusch die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfolgt ist, oder wenn eine Übernahme des Abwassers aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

## **§ 5**

### **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 53 Absatz 3a Satz 1 LWG NRW dem Grundstückseigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) <sup>\*4</sup> Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt Meerbusch von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

## **§ 6**

### **Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 7**

### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

---

<sup>\*4</sup> vom 24. Dezember 2010 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 20.12.2010 – 66.01-1

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Abwasserbehandlungsanlagen;
  3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 200 kW sowie nicht neutralisierten Kondensaten aus sonstigen Brennwertanlagen;
  6. radioaktives Abwasser;
  7. Inhalte von Chemietoiletten;
  8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
  10. Silagewasser;
  11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
  12. Blut aus Schlachtungen;
  13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
  15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  18. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
1. Allgemeine Parameter
 

Temperatur	35°C
PH-Wert	6,5 – 10,0
Absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Arbeitszeit	10 ml/l
CSB / BSB5 im Verhältnis	≤ 2,0
CSB-Abbau nach 24 Stunden	mind. 75 %
  2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe  
(u.a. verseifbare Öle und Fette)  
direkt abscheidbar
 

	100 mg/l
--	----------

Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabseideanlage der Konzentrationswert nicht eingehalten werden kann.
  3. Kohlenwasserstoffe gesamt
 

	20 mg/l
--	---------
  4. Halogenierte organische Verbindungen
 

Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
  5. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch leicht abbaubar: Richtwert nicht größer als die Löslichkeit; max. 10 g/l als TOC

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) Metalle und Metalloide

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (AS)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1,0 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	5,0 mg/l
Zink (Zn)	5,0 mg/l

Aluminium (Al) keine Begrenzung, soweit durch absetzbare Stoffe keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten

Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit durch absetzbare Stoffe keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

Stickstoffe aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> - N + NH <sub>3</sub> - N)	80 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Sulfat (SO <sub>4</sub> )	400 mg/l
Sulfid	1 mg/l
Fluorid (F)	60 mg/l
Phosphatverbindungen (P)	50 mg/l

8. Organische Stoffe

Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	20 mg/l
---	---------

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt Meerbusch kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über den Anschlusskanal eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Meerbusch erfolgen. Das Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen (keine Garagenhöfe) nicht gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke bis zu einer Größe von 30 m<sup>2</sup> anfällt, kann oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist und das Niederschlagswasser über die Straßenrinne ordnungsgemäß abgeführt werden kann. Dies gilt jedoch nur, wenn im Zustimmungsverfahren zum Anschluss an die städtische Kanalisation nichts anderes vorgegeben ist. Die oberirdische Ableitung (indirekter Kanalanschluss) gilt auch nicht für Grundstückseigentümer die vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser befreit sind.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Meerbusch von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

- (7) Die Stadt Meerbusch kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Meerbusch auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt Meerbusch verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt Meerbusch kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

### **§ 8 Abscheideanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt Meerbusch im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Meerbusch eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Meerbusch eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Meerbusch kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Abfuhrbelege sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Stadt Meerbusch ist berechtigt, einen Abscheider auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst oder durch einen Dritten zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt

### **§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Meerbusch nachzuweisen.

- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht, wenn gemäß § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers dem Grundstückseigentümer obliegt, oder die Stadt Meerbusch auf die Überlassung des Niederschlagswassers verzichtet.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen. Den Straßenentwässerungseinläufen ist somit Schmutzwasser (Waschwasser etc.) fernzuhalten. In Ausnahmefällen muss auf besondere Anordnung der Stadt Meerbusch zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 und 2 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

#### **§ 10**

##### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadt Meerbusch aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mehrerer Grundstücke mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Pumpstation sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt Meerbusch.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Meerbusch zur Abnahme der Entwässerungsanlage vorzulegen.
- (3) Die Stadt Meerbusch kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für private Druckstationen zum Anschluss einzelner Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.
- (5) Führt die Stadt Meerbusch aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so können die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer in Abweichung von den Bestimmungen dieser Satzung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen festgelegt werden.

#### **§ 11**

##### **Ausführung von Anschlusskanälen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück wird in der Regel unterirdisch mit einem eigenen Anschlusskanal und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück ein Anschlusskanal, in Gebieten mit Trennsystem je ein Anschlusskanal für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlusskanäle verlegt werden, wobei die Mehraufwendungen zu Lasten des Grundstückseigentümers gehen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für jeden Kanalanschluss ca. 1,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt auf seinem Grundstück einen Kontrollschacht (Einsteigschacht) herzustellen, soweit dies technisch möglich ist. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung, Bepflanzung oder Überdeckung ist nicht zulässig. Zwischen Kontrollschacht und öffentlichen Straßenkanal dürfen keine Leitungen angeschlossen werden. Bei Änderungen, Ausbesserungen oder Erneuerungen an Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Kontrollschacht, kann die Stadt Meerbusch die Herstellung eines Kontrollschachtes an der Grundstücksgrenze verlangen.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlusskanäle bis zum Kontrollschacht sowie die Lage und Ausführung des Kontrollschachtes bestimmt die Stadt Meerbusch.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum öffentlichen Anschlusskanal führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Arbeiten müssen fachgerecht durchgeführt werden.
- (6) <sup>\*5</sup>Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung, (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Anschlusskanälen vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt Meerbusch selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten der Stadt Meerbusch aus. Die Stadt Meerbusch kann die Reinigung des Anschlusskanals verweigern, wenn der in § 11 Absatz 3 verlangte Kontrollschacht nicht vorhanden ist bzw. aus technischen Gründen nicht eingebaut werden konnte. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer den Anschlusskanal auf seine Kosten zu reinigen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Meerbusch von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Benutzungs-, Leitungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern. Der beantragte gemeinsame Anschlusskanal ist für alle angeschlossenen Grundstücke bindend. Falls nachträglich eigene Hausanschlusskanäle beantragt werden, sind die Kosten der neuen Anschlusskanäle durch den antragstellenden Grundstückseigentümer zu übernehmen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Meerbusch auf seine Kosten vorzubereiten.
- (10) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer zwei Wochen vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Meerbusch mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer hat die Grundleitung auf Anordnung der Stadt Meerbusch auf seinem Grundstück an der Grundstücksgrenze auf eigene Kosten fachgerecht wasserdicht zu verschließen.
- (11) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Alle Ablaufstellen für Schmutz- und Niederschlagswasser, deren Ruhewasserspiegel im Geruchsverschluss oder deren Oberkante des Einlaufrostes unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau abzusichern. Als Rückstauenebene gilt mindestens die Straßenhöhe an der Kanalanschlussstelle, wenn nichts Gegenteiliges von der Stadt Meerbusch angegeben wird.

---

<sup>\*5</sup> vom 24. Dezember 2010 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 20.12.2010 – 66.01-1

## **§ 12 Zustimmungsverfahren**

- (1) <sup>\*6</sup> Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Meerbusch. Die Stadt Meerbusch prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist dies der Fall, so erteilt die Stadt Meerbusch schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
- (2) Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung (Lageplan, Grundriss Kellergeschoss, Entwässerungsschema, Antragsformular) enthalten, aus der die geplante und vorhandene Entwässerung hervorgeht. Er ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Meerbusch einzureichen.
- (3) Nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt eine Überprüfung durch die Stadt Meerbusch, inwieweit die Regelungen aus dieser Satzung und die Vorgaben aus dem Zustimmungsverfahren (Abs. 1 und 2) eingehalten wurden. Hier wird insbesondere geprüft: Ordnungsgemäßer Einbau Kontrollschacht, Rückstausicherungen Niederschlagswasser der befestigten Flächen Einbau Abscheideanlage. Durch die Überprüfung übernimmt die Stadt Meerbusch keine Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

## **§ 13 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen <sup>\*7</sup>**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt Meerbusch.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und

---

<sup>\*6</sup> vom 24. Dezember 2010 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 20.12.2010 – 66.01-1

<sup>\*7</sup> vom 1. Mai 2014 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 28.04.2014 – 66.01-2

Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist auf Verlangen der Stadt Meerbusch durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) vorzulegen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt Meerbusch gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

#### **§ 14**

##### **Indirekteinleiter Kataster**

- (1) Die Stadt Meerbusch führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) <sup>\*8</sup> Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Meerbusch mit dem Antrag nach § 13 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies nach Aufforderung durch die Stadt Meerbusch innerhalb von drei Monaten zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Meerbusch Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

#### **§ 15**

##### **Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt Meerbusch ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

### **III. Spezielle Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

#### **§ 16**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Meerbusch liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Meerbusch die Entsorgung

---

<sup>\*8</sup> vom 24. Dezember 2010 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 20.12.2010 – 66.01-1

seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss und Benutzungsrecht).

- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Meerbusch von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

### **§ 17**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

### **§ 18**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Meerbusch zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Meerbusch zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt Meerbusch kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

### **§ 19**

#### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt Meerbusch oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt Meerbusch zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## **§ 20 Durchführung der Entsorgung**

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt Meerbusch im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei den von der Stadt Meerbusch beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt Meerbusch die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt Meerbusch bestimmt den Entsorgungsintervall und die Art und Weise der Entsorgung. Den genauen Entsorgungstermin bestimmt der von der Stadt Meerbusch beauftragte Entsorgungsunternehmer.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 24 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Meerbusch über. Die Stadt Meerbusch ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 21 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt Meerbusch durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet der Stadt Meerbusch alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erteilen.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Meerbusch das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Die Grundstückseigentümer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Meerbusch unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Anschlusskanälen)
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert
  4. \*<sup>9</sup> sich die der Mitteilung nach § 14 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (4) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Meerbusch sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Meerbusch ausgestellten Dienstausweis auszuweisen. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt Meerbusch zu überlassen ist.
- (5) Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten und Befahren des Grundstücks zu Zwecken der Entsorgung zu dulden.
- (6) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Meerbusch unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

### **§ 23**

#### **Brauchwassernutzung**

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt Meerbusch anzuzeigen. Die Stadt Meerbusch verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Brauchwassers und des als Brauchwasser nicht genutzten Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist. Das gesamte Niederschlagswasser hat auf dem Grundstück zu verbleiben.
- (2) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung von Wasser das kein Niederschlagswasser ist als Brauchwasser (z.B. Grundwasser), so hat er dies ebenfalls der Stadt Meerbusch anzuzeigen.

### **§ 24**

#### **Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Meerbusch infolge eines mangelhaften Zustandes oder

---

\*<sup>9</sup> vom 24. Dezember 2010 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 20.12.2010 – 66.01-1

einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. In gleichem Umfang hat er die Stadt Meerbusch von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Die Stadt Meerbusch haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Die Stadt haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Im Übrigen haftet die Stadt Meerbusch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 25**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
  1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 26**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 7 Abs. 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist
  2. § 7 Abs. 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt
  3. § 7 Abs. 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Meerbusch auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet
  4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt
  5. § 9 Abs. 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet

6. § 9 Abs. 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt
7. \*<sup>10</sup> § 11 Abs. 3  
den Kontrollschacht nicht frei zugänglich hält
8. § 11 Abs. 10  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Meerbusch mitteilt
9. § 12 Abs. 1  
die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Meerbusch benutzt
10. § 14 Abs. 2  
der Stadt Meerbusch die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Meerbusch hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt
11. § 17  
Abwasser einleitet, das von der Entsorgung ausgeschlossen ist
12. § 18  
sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt
13. § 19  
Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält
14. § 19 Abs. 3  
einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt
15. § 20 Abs. 2  
die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt
16. § 20 Abs. 5  
die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet
17. § 20 Abs. 6  
die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt
18. § 22 Abs. 1  
seiner Auskunftspflicht nicht nach kommt
19. § 22 Abs. 4  
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt Meerbusch daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
20. § 22 Abs. 5  
das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

---

\*<sup>10</sup> vom 24. Dezember 2010 an geltende Fassung entsprechend der I. Änderung vom 20.12.2010 – 66.01-1

21. § 23  
auf seinem Grundstück eine private Brauchwasseranlage betreibt, ohne dieses der Stadt Meerbusch angezeigt zu haben
  22. \*<sup>11</sup>§ 13  
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Meerbusch entgegen § 13 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nach Aufforderung nicht vorlegt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 21. Dezember 2005 und die Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21. Dezember 2005 der Stadt Meerbusch außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) der Stadt Meerbusch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 30. November 2006

Der Bürgermeister

Dieter Spindler

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am 4. Dezember 2006 in den städtischen Informationsschaukästen und im Internet veröffentlicht.

---

\*<sup>11</sup> vom 1. Mai 2014 an geltende Fassung entsprechend der II. Änderung vom 28.04.2014 – 66.01-2